

Satzung

über die Benutzung des Parkplatzes Königssee (Parkplatzbenutzungssatzung)

Auf Grund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee betreibt den Parkplatz Königssee, bestehend aus dem Parkplatz für Pkw, Motorräder und Busse, sowie dem Wohnmobilparkplatz als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu den Parkeinrichtungen nach Satz 1 gehören alle Stellplätze, Wege zu den Stellplätzen, Ein- und Ausfahrten, Ein- und Ausgänge, mitsamt den WC-Anlagen, Schließfächern und weiteren Nebeneinrichtungen (Parkschein- bzw. Geldautomaten, Beschilderungen usw.).

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten jedermann gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr gestattet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes insgesamt oder auf Teilflächen für den öffentlichen Verkehr vorübergehend einzuschränken oder ganz auszuschließen (z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Bauarbeiten auf dem Gelände).

§ 3

Benutzungsausschluss

- (1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können
 - d) Anhänger jeder Art, ausgenommen Wohnanhänger auf dem Wohnmobilparkplatz
- (2) Eine Ausnahme vom Benutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schönau a. Königssee.

§ 4

Verhalten bei Benutzung der Einrichtung

- (1) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere verboten:
 - a) die Parkplätze und alle dazugehörenden Einrichtungen gem. § 1 zweckentfremdend zu benutzen
 - b) zu Zelten oder im Freien zu Campieren
 - c) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren, ausgenommen auf dem Festplatzgelände während des Zeitraumes einer Veranstaltung
 - d) die Beschädigung von Anlagen und ihren Bestandteilen
 - e) die Verwendung von offenem Feuer
 - f) das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren
 - g) jegliche Art von Verschmutzungen wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall
 - h) die bestimmungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren
 - i) Betteln in jeglicher Form
- (4) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 3 bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Schönaa a. Königssee übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf Kosten des Halters, bzw. Eigentümers zu entfernen.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen der § 3, 4 und 6 dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit des Parkplatzes verwiesen werden (Platzverweis, Platzverbot).

§ 6

Allgemeine Regelungen

- (1) Auf den Parkplätzen ua. Verkehrsflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Parkplätze sind unbewacht.
- (3) Die Parkplätze sind durchgehend geöffnet. Für die WC-Anlagen können, insbesondere nachts, Schließzeiten gelten.

- (4) Bei Gefahr im Verzug (Brand o. ä.) ist die Gemeinde Schönau a. Königssee berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

- a) die Parkplätze mit Fahrzeugen benutzt, welche von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
- b) die in § 4 Abs. 1, 2 und 5 aufgeführten Verhaltensvorschriften missachtet,
- c) den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an den Parkplatzeinrichtungen zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Gemeinde Schönau a. Königssee nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Schönau a. Königssee zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Für durch Dritte verursachte Schäden an Fahrzeugen, Diebstahl usw. und für den unversehrten Inhalt der Schließfächer wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.
- (2) Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Schönau a. Königssee oder eine von ihr beauftragten Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Gemeinde Schönau a. Königssee anzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Gemeinde Schönau a. Königssee oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 16.04.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, 10.04.2025

Gemeinde Schönau a. Königssee



Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister

